



Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 2/23

16.10.2023

Im Wege der **Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

Freitag, 12.01.2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Obernstr. 75, 28832 Achim, Saal/Raum F.0.03, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Achim Blatt 7629** eingetragene **185/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück laufende Nummer 1, zu/1 im Bestandsverzeichnisses**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Achim	4	99/61	Gebäude- und Freifläche, Annaberger Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, Leipziger Straße 1, 1A, 3, 3A, 5, 5A, Borsteler Landstraße 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63	10700

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Reihenhaus) Nr. 19 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 282.000,00 EUR

Objektbeschreibung:

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Reihenhaus (zweigeschossig, nicht unterkellert, mit ausgebauten Dachgeschoss; Baujahr 2000; Wohnfläche ca. 120 m²).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de
